

Kontaktpersonen in Betreuungs- und Bildungseinrichtungen

- Informationen des Gesundheitsamtes -

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

Sie erhalten heute dieses Informationsschreiben, weil dem Gesundheitsamt in der von Ihrem Kind besuchten Betreuungs-/Bildungseinrichtung eine auf Corona positiv getestete Person gemeldet wurde.

Um die Folgen der COVID-19-Pandemie für Deutschland möglichst gering zu halten, wird nach wie vor das Ziel verfolgt, Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus einzudämmen.

Eine wesentliche Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen, stellen die Isolierung von Infizierten und die Ermittlung von engen Kontaktpersonen und deren anschließende häusliche Absonderung (Quarantäne) dar. Dies ist eine der Hauptaufgaben der Gesundheitsämter und ist sehr aufwendig und zeitintensiv.

Es wird unterschieden zwischen Kontaktpersonen mit höherem (Kategorie I) und geringerem Infektionsrisiko (Kategorie II). Nur Kontaktpersonen mit einem höheren Risiko erhalten die Anordnung zur Quarantäne. Diese wird zunächst mündlich durch das Gesundheitsamt ausgesprochen, es folgt dann eine schriftliche Verfügung durch das zuständige Ordnungsamt.

Personen mit geringerem Risiko erhalten lediglich die Empfehlung, Kontakte zu reduzieren und sich bei Auftreten von Symptomen, die mit einer COVID-19-Erkrankung vereinbar sind, einem Arzt vorzustellen.

Wer wird als Kontaktperson der Kategorie I eingestuft?

Dies sind z. B. Personen, die kumulativ mindestens 15 Minuten Gesichts-Kontakt zur infizierten Person hatten, z. B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z. B. Personen aus demselben Haushalt.

In Kitagruppen oder Schulklassen sind die Kontaktsituationen häufig schwer zu überblicken. Dann erfolgt die Einstufung zur Kategorie I unabhängig von der individuellen Risikoermittlung.

Auch Personen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen trotz Abstand zur infizierten Person von mehr als 1,5 m ausgesetzt waren, werden der Kategorie I zugeordnet. Dies ist z. B. beim gemeinsamen Singen oder Sporttreiben in Innenräumen der Fall, also im Musik- oder Sportunterricht.

Die Ermittlung der Kontaktpersonen erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Kita- oder Schulleitung. Manchmal ist es trotz intensiver Recherche nicht möglich, Kontaktpersonen sicher der Kategorie I oder II zuzuordnen, z. B. weil die Kontaktsituation schwer zu überblicken ist, oder weil es mehrere Infizierte in verschiedenen Gruppen/Klassen gibt. Daraus können sich unterschiedliche Maßnahmen ergeben wie z. B. Schließung der gesamten Kita oder Schule oder nur die häusliche Absonderung einer Klasse/Gruppe oder einzelner Personen.

Informationen zur Quarantäne:

Die häusliche Quarantäne dauert 14 Tage ab letztem Kontakt zur infizierten Person. In dieser Zeit darf die Wohnung nicht verlassen werden. Es darf kein Besuch von Personen, die dem eigenen Hausstand nicht angehören, empfangen werden. Kontakte zu Personen im selben Haushalt sollten nach Möglichkeit reduziert werden, z. B. durch zeitliche oder räumliche Trennung. Die Hygieneregeln wie häufiges Händewaschen, Abstand halten, Nies- und

[Hier eingeben]

Hustenregeln und Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sollten eingehalten werden. Regelmäßiges Lüften aller Räume ist ebenfalls wichtig.

Um uns ein Bild von Ihrem Gesundheitszustand machen zu können, werden Sie während der Zeit der Quarantäne vom Gesundheitsamt telefonisch kontaktiert. Diese Kontakte finden v.a. zum Ende der Quarantänezeit statt, damit eine Entlassung aus der Quarantäne nach den aktuellen Richtlinien des Robert Koch Instituts (RKI) möglich ist.

Die Körpertemperatur sollten Sie 2 x täglich messen. Bei Auftreten von Symptomen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen (z. B. Fieber, Husten, Schnupfen, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns, Halsschmerzen, Atemnot), ist das Gesundheitsamt umgehend zu informieren. Das weitere Vorgehen wird dann abgesprochen.

Asymptomatische Kontaktpersonen der Kategorie I werden auf Veranlassung des Gesundheitsamtes auf SARS-CoV-2 getestet. Diese Testung erfolgt zeitnah nach Ermittlung und dient der möglichst frühzeitigen Aufdeckung weiterer infizierter Personen. **Ein negatives Testergebnis hebt die Anordnung zur Quarantäne nicht auf.**

Während der Zeit der Quarantäne sind notwendige und nicht aufschiebbare Arztbesuche unter Einhaltung entsprechender Hygieneregeln nach Absprache mit dem Gesundheitsamt und das Aufsuchen einer Corona-Teststelle auf Veranlassung des Gesundheitsamtes übrigens erlaubt.

Personen, die nur Kontakt zu einer gesunden Kontaktperson der Kategorie I hatten, sind keine Kontaktpersonen, haben kein erhöhtes Risiko für eine COVID-19-Erkrankung und sind nicht zur Quarantäne verpflichtet. Wenn sich z. B. in der Klasse Ihres Kindes ein Mitschüler/eine Mitschülerin mit dem Coronavirus infiziert hat, und Ihr Kind als Kontaktperson der Kat. I eingestuft wurde, dann sind Sie als Eltern oder die Geschwisterkinder keine Kontaktpersonen. Trotzdem sollten Sie und die Geschwisterkinder bis zum Vorliegen des Ergebnisses der durch das Gesundheitsamt veranlassten Testung bei Ihrem Kind auf nicht notwendige Kontakte verzichten.

Sollte Ihnen aufgrund der durch Schul- oder Kita-Schließung oder Quarantäne notwendigen Kinderbetreuung ein Verdienstaufschlag entstehen, besteht die Möglichkeit der Entschädigung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL). Nähere Informationen finden Sie auf dessen Internetseite.

Weitergehende Informationen finden Sie auf folgenden Internetseiten:

<https://www.kreis-warendorf.de/aktuelles/startseite>

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>

<https://www.corona-infektionsschutzgesetz-nrw.lwl.org/de/>

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html